

Hochlastzeitfenster für 2026 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster 2026

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum*
MS	Winter Frühling Sommer Herbst	08:00 - 10:45; 11:15 - 11:30
MS/NS	Winter Frühling Sommer Herbst	09:45 - 10:45; 11:15 - 11:30
NS	Winter Frühling Sommer Herbst	12:15 - 12:30

* Die Angabe bezieht sich auf den Zeitraum und nicht den Viertelstundenwert. Beispielsweise bezieht sich der Zeitraum "11:15 - 13:30" auf die Dauer von 11:15:00 bis 13:29:59.

Definition der Hochlastzeitfenster gemäß Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember bis 1. Januar) gelten als Nebenzeiten."

Umsetzung: Alle Brückentage sind Werktage. Es gelten die Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Jahreszeiten gemäß Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur:

Winter	1. Januar bis 28. bzw. 29. Februar
Frühling	1. März bis 31. Mai
Sommer	1. Juni bis 31. August
Herbst	1. September bis 30. November
Winter	1. Dezember bis 31. Dezember

Weitere Voraussetzungen gem. des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur

Erheblichkeitsschwelle

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HS	10%	100 kW	500 €
HS/MS	20%		
MS	20%		
MS/NS	30%		
NS	30%		

Hinweise zur Erheblichkeitsschwelle und Mindestverlagerung:

Auszug aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen."

Eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt kann nur dann abgeschlossen werden, wenn beispielsweise ein Letztverbraucher in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30 Prozent unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird. Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Hinweis zur Bagatellgrenze:

Auszug aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur: "Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt."